



1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Verträge über die Erbringung von Telekommunikations- und/oder Informationstechnologiediensten sowie weiteren zugehörigen Leistungen (jeweils "Auftrag"), die zwischen der BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland, Amtsgericht München, HRA 77639 ("BT") und dem Kunden geschlossen werden.

1.2 Die Erbringung der Dienste durch BT erfolgt ausschließlich unter Geltung dieser AGB. Die Anwendung entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

1.3 Das Angebot der Dienste durch BT richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches ("BGB").

2 Begriffsbestimmungen

"Ausfallzeit" steht für die Zeitspanne, in der ein Qualifizierter Fehler vorliegt.

"Benutzer" bezeichnet jeden, dem der Kunde die Nutzung eines von ihm bezogenen Dienstes bzw. den Zugriff auf diesen Dienst gestattet.

"Bereitstellungsdatum" bezeichnet das Datum, an dem ein Dienst oder ein funktional abgrenzbarer Teil eines Dienstes, wie z.B. ein einzelner Standort, erstmals von BT für den Kunden bereitgestellt wird, oder ein früheres Datum, an dem der Kunde erstmals diesen Dienst (oder den funktional abgrenzbaren Teil des Dienstes) nutzt. Der Eintritt des Bereitstellungsdatums für einen funktional abgrenzbaren Teil des Dienstes hat nicht automatisch auch den Eintritt des Bereitstellungsdatums für den Dienst im Ganzen zur Folge.

"Bestellschein" ist ein Dokument, das die Einzelheiten des Auftrags wie z.B. die beauftragten Dienste, Mindestlaufzeiten, anwendbare Entgelte usw. festhält.

"BT" bezeichnet die BT (Germany) GmbH & Co. oHG oder – im Fall der teilweisen Vertragsübertragung gemäß Ziffer 14.1 – das jeweilige mit BT Group plc. Verbundene Unternehmen, das insoweit Partei des Auftrags wird.

"BT-Ausrüstung" bezeichnet sämtliche Gerätschaften (einschließlich Software), die BT dem Kunden im Rahmen der Erbringung des Dienstes zur Verfügung stellt.

"Dienst" bezeichnet jeden einzelnen von BT erbrachten vertragsgegenständlichen Dienst (oder einen Teil hiervon), der in den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen beschrieben und in den maßgeblichen Bestellscheinen näher spezifiziert ist.

"Inhalt(e)" bezeichnet Informationen, die im Zusammenhang mit einem Dienst zugänglich gemacht, dargestellt oder übertragen werden (einschließlich solcher Informationen, die durch einen HTML-Hyperlink, den Beitrag eines Dritten oder ähnliche Mittel erreichbar sind), sowie insbesondere auch einschließlich aller darin enthaltenen IP-Rechte, Inhalte von sozialen Netzwerken oder Chat-Foren und aller Upgrades, Updates, Modifikationen und anderen Versionen davon.

"IP-Rechte" bezeichnet sämtliche Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Datenbankrechte, Designrechte, Halbleitertopographierechte, Rechte an vertraulichen Informationen und Know-how oder ähnliche in einem Staat/Staatenverbund dieser Welt anerkannte Schutzrechte und umfasst dabei auch jegliche Anmeldungen für die Eintragung solcher eintragungsfähiger Schutzrechte.

"Kundenausrüstung" bezeichnet sämtliche Gerätschaften (einschließlich Software), die keine BT-Ausrüstung sind und vom Kunden in Verbindung mit dem Dienst genutzt werden.

"Planmäßige Wartung" steht für alle im Voraus geplanten regelmäßigen Wartungsarbeiten, die von BT durchgeführt werden.

"Qualifizierter Fehler" steht für einen Fehler der Priorität 1 gemäß Ziffer 5.3, der zu einem Totalausfall des Dienstes führt.

"Regulatorische Änderung" bedeutet jede Ergänzung oder Änderung oder Außerkraftsetzung geltender Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Erlasse, Verfügungen, technischer Regelwerke, regulatorischer Genehmigungen oder Lizenzen, die während der Laufzeit des Auftrags gelten und deren Befolgung erforderlich ist, um den Dienst weiterhin zu erbringen und/oder als Kunde zu nutzen.

"Servicemanagement-Grenze" steht für den Punkt, bis zu welchem BT für die Bereitstellung des Dienstes verantwortlich ist. Die jeweilige Servicemanagement-Grenze ist in den Produktspezifischen Leistungsbeschreibungen näher beschrieben.

"Software" meint jegliche Software, an der dem Kunden durch BT nach Maßgabe eines Bestellscheins oder einer Leistungsbeschreibung Nutzungsrechte eingeräumt worden sind und die für die Benutzung der BT-Ausrüstung erforderlich ist.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet ein mit BT oder dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.

"Verfügbarkeit" steht für die Zeitspanne, in welcher der Dienst im vertraglich geschuldeten Rahmen nicht von einer Ausfallzeit betroffen ist.

"von BT bereitgestellte Ausrüstung" bezeichnet sämtliche Gerätschaften, die dem Kunden durch BT verkauft werden (einschließlich Software, für die dem Kunden Nutzungsrechte eingeräumt werden).

"Werktag" bezeichnet jeden Tag, der in dem Land bzw. der Region, in dem oder in der die betreffende Handlung erfolgen soll, als Werktag gilt, schließt jedoch keine Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage in dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Region ein. Soweit der Tag, an dem oder bis zu dem eine Handlung erfolgen soll, kein Werktag ist, hat die Handlung am oder bis zum nächsten Werktag zu erfolgen.

3 Leistungspflichten von BT / Mängelhaftung / Planmäßige Wartung

3.1 BT verpflichtet sich, dem Kunden den Dienst in der Form zu erbringen, wie er in den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen Bestellscheinen festgelegt ist.

3.2 BT erbringt den Dienst bis zu der Service-Management-Grenze.

3.3 Die hinsichtlich von Fehlern des Dienstes sowie Mängeln sonstiger zugehöriger Leistungen geltenden Mängelhaftungsregelungen bestimmen sich nach den jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibungen und den sonstigen Bestimmungen des Auftrags sowie im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

3.4 BT ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und, soweit möglich, nach angemessener vorheriger Ankündigung Planmäßige Wartung durchzuführen. Diese Planmäßige Wartung kann eine vorübergehende Unterbrechung des Dienstes zur Folge haben.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Rechtzeitig vor dem Bereitstellungsdatum führt der Kunde sämtliche vorbereitenden Arbeiten aus und übermittelt sämtliche Informationen, die erforderlich sind, damit BT den Dienst zu diesem Zeitpunkt bereitstellen kann. Falls BT BT-Ausrüstung oder von BT bereitgestellte Ausrüstung an einem Standort installiert, um den Dienst zu erbringen, hat der Kunde vor der Installation auf eigene Kosten:

(a) alle notwendigen Genehmigungen, einschließlich Genehmigungen für notwendige Änderungen an Gebäuden, zu beschaffen;

(b) für eine geeignete und sichere Arbeitsumgebung, einschließlich aller notwendigen Kabelkanäle, Leitungen und Kabelpritschen gemäß den maßgeblichen Installationsstandards zu sorgen;

(c) die von BT benötigten Elektrizitäts- und Telekommunikationsanschlüsse, die Vorrichtungen, die zum Anschluss dieser Ausrüstung an die betreffenden Telekommunikationseinrichtungen erforderlich sind, sowie die interne Verkabelung zwischen den BT-Ausrüstungen und der Kundenausrüstung in geeigneter Weise bereitzustellen.

4.2 Der Kunde kommt etwaigen Aufforderungen von BT nach, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes, der Betriebs-Sicherheit oder zur Sicherung der Qualität eines für den Kunden erbrachten Dienstes erforderlich sind.

4.3 Der Kunde gewährt BT, deren Mitarbeitern, Vertretern und Subunternehmern nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung durch BT Zugang zu seinen Geschäftsräumen, soweit dies für die Erfüllung des Auftrags durch BT erforderlich oder zweckmäßig ist. BT, deren Mitarbeiter, Vertreter und Sub-unternehmer befolgen die für den Standort geltenden Vorschriften des Kunden, sofern diese BT zuvor schriftlich mitgeteilt worden und inhaltlich angemessen sind.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, in angemessenen Abständen Sicherungskopien seiner Daten anzufertigen, um zu ermöglichen, dass verlorengegangene oder zerstörte Daten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können.

4.5 Verwendung von Benutzernamen, Nutzer-IDs und Passwörtern
Der Kunde ist verantwortlich für die Verteilung, laufende Verwaltung, Pflege, Sicherheit und ordnungsgemäße Nutzung aller Benutzernamen, Nutzer-IDs und Passwörter (nachfolgend gemeinsam "Passwörter" genannt), die in Verbindung mit dem Dienst verwendet werden.

4.5.1 Der Kunde wird:

(a) BT unverzüglich informieren, wenn Passwörter einem unbefugten Dritten tatsächlich oder wahrscheinlich bekannt geworden sind oder in einer nicht erlaubten Art und Weise tatsächlich oder wahrscheinlich benutzt werden;

(b) alle zumutbaren Schritte zur Verhinderung einer unbefugten Nutzung des Dienstes ergreifen;

(c) sich den Sicherheitsprüfungen von BT unterziehen, falls Passwörter abhandenkommen.

4.5.2 BT ist berechtigt:

(a) Passwörter zu sperren, wenn BT berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist;

(b) vom Kunden, soweit erforderlich, die Änderung von bestimmten oder allen Passwörtern zu verlangen.

4.6 Der Kunde hat während der gesamten Laufzeit des betreffenden Dienstes mit der BT-Ausrüstung pfleglich umzugehen. Der Kunde darf weder den Ort der installierten BT-Ausrüstung verändern, noch Eingriffe oder Veränderungen an der BT-Ausrüstung vornehmen, noch dies unbefugten Dritten gestatten. Nach Beendigung des Auftrags oder des jeweiligen Dienstes ist der Kunde nach Wahl von BT verpflichtet, die betreffende, noch in seinen Räumlichkeiten befindliche BT-Ausrüstung unverzüglich an BT zurückzugeben oder deren Rücknahme durch BT zu ermöglichen.

4.7 Verbindung von Kundenausrüstung mit dem Dienst

4.7.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass Kundenausrüstung, die mit dem Dienst verbunden oder zusammen mit diesem genutzt wird, ausschließlich gemäß den anwendbaren Gebrauchsanweisungen des Herstellers sowie den für die Nutzung dieser Kundenausrüstung geltenden Sicherheitsverfahren verbunden und benutzt wird.

4.7.2 Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung, die Installation, die Konfiguration, die Überwachung und die Wartung derjenigen Kundenausrüstung, die mit dem Dienst verbunden ist sowie für die Bereitstellung von Verbindungen oder Schnittstellen zwischen BT-Ausrüstung und Kundenausrüstung. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Kundenausrüstung, die vom Kunden mit dem Dienst verbunden wird, technisch mit dem Dienst kompatibel ist und für diesen Zweck die gesetzlichen Regelungen und Regulierungsbestimmungen erfüllt.

4.7.3 Sofern dies nicht von dem Leistungsumfang einer Leistungsbeschreibung als Teil des Dienstes erfasst ist, hat der Kunde die erforderlichen Leitungen auf seine Kosten beizustellen. Der Kunde meldet Fehler bei von ihm bereitgestellten Leitungen, die für die Erbringung von bestimmten Diensten erforderlich sind, direkt bei den Lieferanten dieser Leitungen. Die Leitungen dürfen nur in Verbindung mit dem Dienst genutzt werden.

4.8 Soweit der Kunde die von ihm zu erfüllenden Mitwirkungspflichten verletzt, hat der Kunde die BT hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ferner verlängern sich in diesem Fall sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsfristen und/oder -termine um die Dauer des Zeitraums der durch den Kunden zu vertretenden Verzögerung. Weitergehende Rechte von BT, insbesondere



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND IT-DIENSTEN BT (GERMANY) GMBH & CO. OHG

Schadensersatzansprüche (etwa in Bezug auf Vorhaltekosten der Leitungs- und Ausrüstungsbereitstellung), bleiben unberührt.

4.9 Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden bleiben unberührt. Solche Mitwirkungspflichten können sich insbesondere aus den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen ergeben.

5 Ansprechpartner / Service Desk / Priorisierung von Fehlern

5.1 Der Kunde wird BT Namen und Kontaktdaten von einer oder mehreren Person(en) mitteilen, der/die befugt ist/sind, den Kunden bei allen Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Dienst zu vertreten ("Kundenansprechpartner"). Der Kundenansprechpartner wird insbesondere:

- während und nach der erstmaligen Bereitstellung des Dienstes oder der Durchführung sonstiger Installationsarbeiten durch BT jederzeit zur Verfügung stehen und dabei die von BT verlangte angemessene Mitwirkung leisten;
- Fehlermeldungen von Benutzern entgegennehmen;
- Fehler an das Service Desk unter Verwendung des Verfahrens zur Fehlermeldung melden und für die Kommunikation zum Fehlermanagement zur Verfügung stehen.

5.2 Service Desk

BT betreibt ein Service Desk (ehemals "Service Center" oder "Customer Care Management" ("CCM")), das dem Kunden sieben Tage in der Woche täglich von 0 bis 24 Uhr zur Verfügung steht. Über das Service Desk können Fehler gemeldet und verfolgt werden. Die Kontaktinformationen für das Service Desk werden durch BT gesondert mitgeteilt.

Bei Fehlermeldungen der Priorität 1 und 2 ist der Kunde verpflichtet, seine Fehlermeldung nicht nur per E-Mail oder Fax an BT zu übermitteln, sondern diese auch zusätzlich telefonisch mitzuteilen.

5.3 Priorisierung von Fehlern

BT legt die Priorität bei der Störungsmeldung gemäß den nachstehend bestimmten Prioritätsstufen fest und eröffnet anschließend ein entsprechendes Trouble Ticket.

Priorität 1: Eine betriebsverhindernde Störung, für die BT keine Ersatzlösung zur Verfügung stellen kann.

Priorität 2: Eine betriebsbehindernde Störung, für die BT keine gleichwertige Ersatzlösung zur Verfügung stellen kann. Sie führt zu einer teilweisen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des Kunden.

Priorität 3: Eine betriebsbehindernde Störung, die den Kunden nur geringfügig beeinträchtigt, oder für die eine temporäre Ersatzlösung zur Verfügung steht. Der Kunde kann seine Geschäftstätigkeit im Wesentlichen weiterführen.

Priorität 4: Sonstige Fehler.

6 Nutzung der Dienste

6.1 Der Kunde darf Dienste nach Maßgabe der Leistungsbeschreibungen für seine eigenen Zwecke nutzen, wobei

(a) der Kunde die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften des internationalen Rechts sowie sonstige anwendbare Regelungen zu beachten hat, einschließlich der auf den Kunden anwendbaren datenschutzrechtlichen und regulatorischen Maßgaben in den Ländern, in denen der Dienst erbracht wird und

(b) der Kunde den Dienst nicht rechtswidrig nutzen darf, insbesondere auch keine rechtswidrigen Inhalte verwenden darf, und ferner durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass keine rechtswidrige Nutzung des Dienstes durch Benutzer oder Dritte erfolgt und

(c) der Kunde ferner sicherzustellen hat, dass die Benutzer sämtliche nach dem Auftrag für die Nutzung des Dienstes geltenden Regeln beachten.

Der Kunde wird BT von allen Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freistellen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Verletzung einer der in Ziffer 6.1 (a) bis (c) genannten Pflichten entstehen und dem Kunden zurechenbar sind.

6.2 Der Kunde ist alleine für seine Inhalte und die Inhalte seiner Benutzer verantwortlich, einschließlich der Inhalte, für welche der Kunde selbst oder ein Benutzer für einen Dritten das Hosting durchführt. Der Kunde hat die von BT mitgeteilten Nutzungsbestimmungen und die allgemein anerkannten Internet-Standards zu beachten, sowie jeweils deren Einhaltung durch seine Benutzer sicherzustellen.

6.3 Sofern BT dies dem Kunden in angemessener Weise im Voraus ankündigt, ist BT berechtigt:

(a) den Dienst vorübergehend einzustellen, wenn dies zur Abwendung oder Beseitigung eines Notfalls geschieht oder um die Integrität und Sicherheit des Netzwerks aufrechtzuerhalten oder die Leistung des Netzwerks wiederherzustellen oder zu verbessern oder

(b) aus betrieblichen Gründen die technische Spezifikation des Dienstes zu verändern, vorausgesetzt, dass die jeweilige Änderung die Qualität des Dienstes nicht vermindert oder beeinträchtigt; oder

(c) in Ausnahmefällen, in denen dies aus den in Buchstabe (a) und (b) genannten Gründen erforderlich wird, einen alternativen Dienst zu erbringen.

6.4 Sofern eine nachhaltige Änderung von Marktgegebenheiten, insbesondere technischer Rahmenbedingungen, eintritt, die zu einer erheblichen Leistungserschwerung für BT führt, ist BT abweichend von Ziffer 6.3 (b) auch berechtigt, die technische Spezifikation des Dienstes entsprechend den geänderten Marktgegebenheiten abzuändern und eine dem Umfang der Leistungserschwerung angemessene Erhöhung der Entgelte zu verlangen. BT ist verpflichtet, dem Kunden die jeweilige Änderung gemäß Satz 1 unter Beachtung einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten vorher schriftlich mitzuteilen. Die Änderung unterbleibt, wenn der Kunde deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung gemäß Satz 2 schriftlich gegenüber BT widerspricht; in diesem Fall ist BT berechtigt, den betreffenden Dienst unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Regelung in Ziffer 13.2 bleibt unberührt.

7 Drittdienstleister

Es kann in bestimmten Ländern erforderlich sein, z.B. im Hinblick auf Regulierungs-, Lizenzierungs- oder steuerliche Bestimmungen, dass der Kunde den Dienst direkt von einem Drittdienstleister auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Drittdienstleister bezieht. Soweit BT eine solche Vereinbarung im Auftrag des Kunden verwaltet, handelt BT lediglich als Vertreter des Kunden. Dabei unterliegt BT lediglich den von BT in den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen übernommenen Verpflichtungen. BT übernimmt keine Haftung nach den Regeln der Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Drittdienstleister.

8 Entgelte

8.1 Die Entgelte für die Dienste sind in den maßgeblichen Bestellscheinen festgelegt. Die Berechnung der Entgelte beginnt mit dem Bereitstellungsdatum.

8.2 Die Entgelte für Ausrüstung (dies umfasst insbesondere BT-Ausrüstung und/oder von BT bereitgestellte Ausrüstung) gelten für den im Bestellschein angegebenen Zeitraum oder, wenn dort kein Zeitraum angegeben ist, für 30 Tage ab dem Datum der Auftragserteilung. Wird Ausrüstung von BT nach diesem Datum bestellt, können sich die Kosten, die BT im Verhältnis zu seinen Vorlieferanten entstehen, ändern, und BT wird die betreffenden Entgelte dementsprechend den veränderten Lieferantenkosten anpassen.

8.3 Die im Bestellschein aufgeführten Entgelte umfassen nicht die Entgelte für die Rücknahme und Entsorgung der Ausrüstung. BT wird dem Kunden alle angemessenen Entgelte für die Rücknahme und Entsorgung der Ausrüstung in Rechnung stellen, sobald die genauen Kosten vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung oder anderweitigen Beendigung der Vertragslaufzeit bekannt werden.

8.4 Sämtliche Entgelte sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Zugang der Rechnung zu zahlen.

8.5 Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Entgelte jeweils zu den folgenden Zeitpunkten in Rechnung gestellt:

- (a) die Entgelte für BT-Ausrüstung zum Zeitpunkt der Lieferung;
- (b) die Entgelte für Beratungsleistungen zum Zeitpunkt der Bestellung;
- (c) einmalig anfallende Installationsentgelte mit dem Bereitstellungsdatum;
- (d) laufende Entgelte mit Ausnahme der nutzungsabhängigen Entgelte monatlich im Voraus;
- (e) nutzungsabhängige Entgelte monatlich nachträglich;
- (f) einmalig anfallende Entgelte für die Deinstallation innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Deinstallation.

Die Entgelte werden anteilig nach Tagen berechnet für einen Zeitraum, in dem ein Dienst für weniger als einen Monat bereitgestellt wird.

8.6 BT ist berechtigt, dem Kunden zusätzlich die Kosten für folgende Arbeiten in Rechnung zu stellen:

- (a) Installation des Dienstes außerhalb der Geschäftszeiten;
- (b) Migrations- oder Bereitstellungsentgelte Dritter;
- (c) Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Sperre.

8.7 BT kann für den durch eine unberechtigte Fehlermeldung entstandenen Aufwand eine Pauschale von 250,- Euro verlangen. Eine Fehlermeldung ist unberechtigt, wenn kein Fehler vorliegt oder die Fehlerursache außerhalb der Servicemanagement-Grenze von BT liegt, und der Kunde dies hätte erkennen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

8.8 Der Kunde trägt jegliche Entgelte, die infolge der Nutzung des Dienstes durch vom Kunden befugte Dritte entstanden sind. Entgelte, die infolge einer unbefugten Nutzung des Dienstes entstanden sind, sind vom Kunden zu tragen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihm die Inanspruchnahme des Dienstes nicht zugerechnet werden kann, oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das von BT insoweit in Rechnung gestellte Entgelt beeinflusst haben.

8.9 Der Kunde darf gegenüber Entgeltansprüchen von BT nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.10 Soweit nicht abweichend in den Leistungsbeschreibungen oder dem Bestellschein vorgesehen, stellt BT Entgelte in Euro in Rechnung und der Kunde zahlt sämtliche Entgelte in Euro. Sämtliche Entgelte verstehen sich ausschließlich geltender Umsatz-, Nutzungs- und Verbrauchsteuer, Zollgebühren oder anderer Steuern, Gebühren oder Zuschläge (einschließlich etwaiger Gebühren und/oder Zuschläge der nationalen Regulierungsbehörden) ("Steuern"), in Verbindung mit Verkauf, Kauf, Eigentumsübertragung, Bereitstellung, Lizenzierung, Nutzung oder Verarbeitung von BT-Ausrüstung und/oder von BT bereitgestellter Ausrüstung oder Erbringung des Dienstes nach diesem Auftrag. Der Kunde zahlt

(a) sämtliche Steuern (zur Mehrwertsteuer siehe gesondert Ziffer 8.12), einschließlich der von BT bereits gezahlten oder zahlbaren Steuern (mit Ausnahme der von BT zu zahlenden Ertragssteuern), und

(b) alle damit verbundenen Zinsen und Strafzuschläge, deren Entstehen nicht durch BT zu vertreten ist für die auf der Grundlage des Auftrags gelieferten Waren und/oder erbrachten Diensten, soweit nicht der Kunde BT vor der Lieferung der Waren bzw. der Erbringung des Dienstes eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

8.11 In dem Fall, dass die Zahlung von Entgelten, die BT nach dem Auftrag zustehen, einer Quellensteuer, Abgabe oder ähnlichen Zahlungsverpflichtung unterliegt, werden diese zusätzlich zu den Entgelten vom Kunden getragen. Der Kunde stellt BT unentgeltlich die entsprechenden Bescheinigungen der zuständigen Behörden zur Verfügung mit der Bestätigung, dass die Quellensteuer, Abgaben oder ähnliche Zahlungen vom Kunden geleistet werden.

8.12 Eine etwaige Mehrwertsteuer ist von dem Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten an BT zu bezahlen, es sei denn, die Mehrwertsteuer wird nach den Artikeln 194 bis 200 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vom Kunden selbst als Leistungsempfänger



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND IT-DIENSTEN BT (GERMANY) GMBH & CO. OHG

im Sinne des Reverse-Charge-Verfahrens im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs geschuldet und an die jeweils zuständige Steuerbehörde direkt abgeführt.

8.13 Die Rechnung wird dem Kunden in elektronischer Form in seinem persönlichen Rechnungssaccount zur Einsicht, zum Download und zum Ausdruck zur Verfügung gestellt. BT wird dem Kunden eine Benutzerkennung sowie ein Passwort übersenden, über welche dieser Zugriff auf den Rechnungssaccount nehmen kann. Der Zugang der Rechnung erfolgt mit Einstellen der Rechnung in den Rechnungssaccount. Der Kunde wird seinen Rechnungssaccount daher regelmäßig einsehen. BT wird den Kunden per E-Mail über das Einstellen der Rechnung informieren. Zudem kann der Kunde BT schriftlich beauftragen, die Rechnungsdaten über X.400 an sein eigenes EDIFACT Postfach zuzustellen. Bei der Zustellung in das BT Rechnungssaccount und in das EDIFACT Postfach gilt der Zugang der Rechnung mit Einstellen in das Rechnungssaccount als erfolgt.

8.14 Soweit die Parteien im Einzelfall eine Rechnungsstellung in einer anderen Währung als Euro vereinbaren, werden die jeweiligen Rechnungsbeträge zunächst in Euro errechnet und Entgelte für individuelle Posten in Euro ausgewiesen. Die hiernach an BT zu zahlende Gesamtsumme (einschließlich anwendbarer Steuern) wird von BT in die vom Kunden gewählte Währung umgerechnet. Es wird dabei der Referenzkurs (Schlusskurs) der Agentur "The WM Company/Reuters" (World Market Closing FX Rates) zugrunde gelegt, der am letzten Werktag desjenigen Monats gilt, der dem Monat vorausgeht, in den die Rechnungserstellung fällt.

8.15 Der Kunde hat Beanstandungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht (8) Wochen nach dem Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Für die Wahrung der in Satz 1 genannten Frist ist der Eingang der Beanstandung bei der Kundenbetreuung maßgeblich. Das Unterlassen der rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung des Kunden. BT wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Die bloße Zurückbehaltung der Zahlung gilt nicht als Beanstandung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8.16 Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass vom Kunden keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der in Ziffer 8.15 bestimmten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft BT weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Gleiches gilt, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

8.17 BT kann die Erbringung des Dienstes von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit zur Befriedigung fälliger Entgelte aus dem Auftrag in Form einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts abhängig machen, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus dem Auftrag im Rückstand ist oder durch Information einer Wirtschaftsauskunftei bekannt wird, dass sich der Bonitätsindex des Kunden dahingehend verschlechtert hat, dass begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

8.18 Unbeschadet anderer Bestimmungen des Auftrags ist BT berechtigt in dem Fall, dass der Kunde fällige Beträge nicht zahlt, die Inanspruchnahme der Dienste durch den Kunden ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung).

8.19 Entgeltanpassungen

8.19.1 BT ist berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, welche der Entgeltberechnung von BT zugrunde liegen. Die Entwicklung der Gesamtkosten kann dabei anhand von Veränderungen der Kostenstruktur für (a) Vorleistungsprodukte, (b) Bereitstellung und Betrieb von Netzinfrastruktur, (c) Personalkosten, (d) Energiekosten, (e) sonstige Gemeinkosten oder (f) BT auferlegte Steuern oder sonstige Abgaben bemessen werden.

8.19.2 Eine Entgelterhöhung kommt kraft des Anpassungsrechts aus Ziffer 8.19.1 nur in Betracht, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Entgelterhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwa rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Ferner sind Entgeltanpassungen stets in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder einer anderen nationalen Regulierungsbehörde angeordnet wird, wobei dies gleichermaßen für Fälle gilt, in denen Adressat der betreffenden Anordnung entweder BT selbst oder ein Vorlieferant oder Subunternehmer von BT ist, der die betreffende Entgeltanpassung an BT weiterbelastet.

8.19.3 Entgeltanpassungen gemäß Ziffer 8.19.1 dürfen frühestens mit Wirkung zum Ablauf einer Vertragslaufzeit von zwölf Monaten für den betreffenden Dienst und auch im Weiteren nicht häufiger als einmal pro Vertragsjahr erfolgen; sie werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.

8.19.4 § 57 Abs. 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes („TKG“) bleibt unberührt.

9 IP-Rechte

9.1 Sämtliche IP-Rechte einer Partei, die diese entweder vor Beginn des Auftrags oder während oder im Rahmen der Ausführung des Auftrags erwirbt, verbleiben das Eigentum dieser Partei oder ihrer Lizenzgeber.

9.2 Unbeschadet etwa anwendbarer Lizenzbedingungen für Open Source-Software, die unabhängig von der nachfolgenden Einräumung von Nutzungsrechten durch BT an den Kunden gelten, gewährt BT dem Kunden ein persönliches, nicht übertragbares und nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung sämtlicher von BT bereitgestellter Software und zugehöriger schriftlicher und elektronischer Dokumentation in Objektcodeform nach Maßgabe des Auftrags und sonstiger Bedingungen Dritter, die auf die Nutzung der Software Anwendung finden, ausschließlich zu dem Zweck des Empfangs und der Nutzung der Dienste. Die Laufzeit von Nutzungsrechten, die von BT gemäß dieser Ziffer 9.2 gewährt werden, ist identisch mit der Laufzeit des Dienstes, in deren Rahmen dem Kunden die Nutzung der Software ermöglicht wird.

9.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht zu modifizieren, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder anderweitig eine Quellcodeversion der

Software herzustellen oder Dritten eine dieser Handlungen zu gestatten, sofern BT nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt oder die betreffende Handlung aufgrund zwingenden Rechts gesetzlich gestattet ist.

9.4 Sofern Drittsoftware durch den Kunden beizustellen ist, hat der Kunde sicherzustellen, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und die betreffende Software mit dem Dienst kompatibel ist.

10 Verletzung von IP-Rechten

10.1 BT ist verpflichtet, den Kunden gegenüber Ansprüchen aufgrund behaupteter Verletzungen von IP-Rechten Dritter, die durch BT zu vertreten sind, zu verteidigen und den Kunden insoweit in den Grenzen der in Ziffer 10 vereinbarten Haftungsbeschränkungen freizustellen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Kunde (a) BT über behauptete Verletzungen von IP-Rechten unverzüglich schriftlich informiert; (b) jegliche Einlassung bezüglich der behaupteten Verletzungen von IP-Rechten unterlässt; (c) BT die Führung sämtlicher Verhandlungen und Verfahren überlässt und BT dabei jegliche angemessene Unterstützung gewährt (BT wird dem Kunden dessen angemessene Aufwendungen erstatten); und (d) BT zur Vermeidung fortdauernder Verletzungen von IP-Rechten die Modifikation oder den Austausch des Dienstes oder der als Teil des Dienstes gelieferten Elemente gestattet, wobei die Modifikation oder der Austausch die Qualität des Dienstes nur unwesentlich beeinträchtigen darf.

10.2 Falls bezüglich des Dienstes eine Verletzung von IP-Rechten im Sinne von Ziffer 10.1 geltend gemacht wird oder nach Ansicht von BT droht, ist BT berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten, für den Kunden das Recht auf fortgesetzte Nutzung zu sichern oder den Dienst gemäß Ziffer 10.1(d) zu modifizieren oder auszutauschen, um hierdurch Verletzungen von IP-Rechten zu verhindern.

10.3 Die Freistellung gemäß Ziffer 10.1 findet keine Anwendung auf Ansprüche oder Verfahren, die sich auf einen der nachfolgend aufgezählten Sachverhalte beziehen: (a) Nutzung von BT-Ausrüstung, des Dienstes oder jeglicher Software in Verbindung oder im Zusammenhang mit anderer nicht von BT bereitgestellter Ausrüstung, Dritt-Software oder sonstigen Leistungen Dritter; (b) jegliche unerlaubte Veränderung des Dienstes oder von Software; (c) Inhalte, Designs oder Spezifikationen, die vom Kunden oder in dessen Auftrag bereitgestellt wurden; oder (d) Nutzung des Dienstes oder von Software unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Auftrags.

10.4 Der Kunde wird BT von allen Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freistellen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einem der in Ziffer 10.3(a), (b), (c) und (d) genannten Sachverhalten entstehen und dem Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Nutzern zurechenbar sind. Ferner wird der Kunde jegliche Handlungen, die zu einem Anspruch oder Verfahren gemäß Ziffer 10.3 geführt haben, ab dem Zugang einer schriftlichen Benachrichtigung durch BT sofort unterlassen.

11 Haftung

11.1 Soweit BT öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, haftet BT für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nur in dem in § 70 TKG vorgesehenen Umfang.

11.2 Für Schäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 10.1 liegen, haftet BT wie folgt:

11.2.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet BT gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BT im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet BT bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter einer Kardinalpflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

11.2.3 Die Haftung für den im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß Ziffer 11.2.2 zu ersetzenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist der Höhe nach auf € 250.000,- je Schadensfall und auf € 1.000.000,- für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres beschränkt.

11.3 Soweit sich eine Haftung von BT für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht aus den vorstehenden Ziffern 11.1 und 11.2, haftet BT für solche Schäden nicht.

11.4 Eine verschuldensunabhängige Haftung von BT für etwaige bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. Ziffern 11.1 bis 11.3 bleiben unberührt.

11.5 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

12 Einschränkungen der Leistungspflicht: Höhere Gewalt / Vorbehalt der Selbstbelieferung

12.1 Keine Partei haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten, wenn diese Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird. Dies beinhaltet insbesondere Ereignisse, die unvorhersehbar, nicht beherrschbar und außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, insbesondere auch Unwetter, Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme, Blitz einschläge, Brände, Epidemien, Terrorakte, Ausbruch von Kampfhandlungen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Aufstände, Explosionen, Streik oder andere Arbeitsunruhen, Sabotage, Unterbrechungen der Energieversorgung, Zwangsenteignung durch staatliche Stellen, Verhängung von Sanktionen und jeder anderen Handlung oder jedem Ereignis, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegt, unabhängig davon, ob es ähnlich oder unähnlich zu einer der vorgenannten ist.

12.2 Die Leistungsverpflichtung von BT steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Waren oder Vorleistungen durch die Vorlieferanten von BT. Dies gilt jedoch nur, soweit BT mit dem jeweiligen Vorlieferanten mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder



nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von BT beruht. Als Waren oder Vorleistungen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die von BT bei anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten anzumietenden Übertragungswege, Lieferungen von Hardware oder Software oder sonstige technische Leistungen Dritter (z.B. Stromlieferungen).

13 Regulatorische Anforderungen

13.1 Exportkontrollen

Die Parteien kommen überein, dass jede Nutzung oder Weitergabe von Gütern, Diensten und technischen Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische Unterstützung und Trainingsmaßnahmen), die im Rahmen eines Auftrags bereitgestellt werden, im Einklang mit allen geltenden Ausfuhrkontrollen, Wirtschaftssanktionen und Anti-Boycott-Maßnahmen gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen (nachfolgend "Exportkontrollen") stehen muss, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vom Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten verabschiedeten Exportkontrollen. Keine Partei ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die gegen Exportkontrollen verstoßen oder Sanktionen oder Strafen nach sich ziehen würden, und jede Partei unterrichtet die andere Partei, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass solche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Auf Ersuchen einer Partei erklärt sich die andere Partei bereit, schriftliche Zusicherungen und andere einfuhr- und ausfuhrbezogene Dokumente zu unterzeichnen und angemessenen Ersuchen um Informationen im Zusammenhang mit Exportkontrollen nachzukommen.

13.2 Regulatorische Änderungen

13.2.1 Für den Fall, dass eine Regulatorische Änderung, die nur den Telekommunikations- und Netzwerk-Sektor als Ganzes betrifft (nachfolgend eine "BT betreffende Regulatorische Änderung") vorgeschlagen wird oder eintritt, wird BT den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung über die vorgeschlagene oder erfolgte BT betreffende Regulatorische Änderung in Kenntnis setzen. BT trägt die Kosten, die mit der Einhaltung der BT betreffenden Regulatorischen Änderung verbunden sind.

13.2.2 Für den Fall, dass eine Regulatorische Änderung, die den Sektor, das Land oder die Branche, in dem/der Kunde tätig ist (nachfolgend eine "den Kunden betreffende Regulatorische Änderung") vorgeschlagen wird oder eintritt, wird der Kunde BT unverzüglich nach Kenntniserlangung über die vorgeschlagene oder erfolgte den Kunden betreffende Regulatorische Änderung in Kenntnis setzen. Der Kunde trägt die Kosten, die mit der Einhaltung der den Kunden betreffenden Regulatorischen Änderung verbunden sind.

13.2.3 Für den Fall, dass der Kunde seiner Verpflichtung aus Ziffer 13.2.2 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist BT von jeglicher vertraglichen Verpflichtung, eine solche den Kunden betreffende Regulatorische Änderung zu beachten, befreit.

14 Vertragsübertragung / Abtretung

14.1 Soweit der Auftrag im Einzelfall den Bezug von Diensten durch verbundene Unternehmen des Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hat, ist BT berechtigt, den Dienst durch ein mit BT verbundenes Unternehmen und/oder einen sonstigen Drittdienstleister erbringen zu lassen, das/der in dem jeweiligen Staat über die im Einzelfall vorgeschriebenen Lizenzen, Genehmigungen und/oder Notifizierungen verfügt, um den Dienst zu erbringen. Dem Kunden ist bekannt, dass BT selbst keine Telekommunikationsdienste außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringt. BT ist berechtigt, den Auftrag zu dem in Satz 1 genannten Zweck teilweise an das betreffende mit BT verbundene Unternehmen bzw. den betreffenden Drittdienstleister zu übertragen. BT wird dem Kunden jegliche Vertragsübertragung gemäß Satz 3 schriftlich anzeigen.

14.2 Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Auftrag darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BT abtreten bzw. übertragen. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354a HGB.

14.3 BT ist berechtigt, Dienste durch Subunternehmer erbringen zu lassen, ohne allerdings BT insoweit von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu befreien.

15 Vertragslaufzeit und Beendigung

15.1 Ordentliche Kündigung

Sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, gilt für jeden Auftrag eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Bereitstellungsdatum. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Auftrag jeweils um zwölf (12) Monate, wenn er nicht von einer der Parteien unter Beachtung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

15.2 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Ereignis höherer Gewalt die andere Partei für einen ununterbrochenen Zeitraum von dreißig (30) Tagen daran hindert, alle ihre vertraglichen Verpflichtungen oder einen wesentlichen Teil davon in Bezug auf die betreffende Leistung zu erfüllen.

15.3 Form der Kündigung

Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist ausschließlich an BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Billing, Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland, zu richten.

16 Vertraulichkeit

16.1 Die jeweils empfangende Partei wird alle Vertraulichen Informationen, die sie von der offenlegenden Partei im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten hat, vertraulich behandeln und ohne Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergeben (mit Ausnahme von eigenen Mitarbeitern und verbundenen Konzernunternehmen, Subunternehmern und Beratern, die die Vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags benötigen). Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der offenlegenden Partei. Den Parteien ist bekannt, dass diese

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einen wesentlichen wirtschaftlichen Wert für die offenlegende Partei haben, durch geeignete Geheimhaltungsmaßnahmen seitens der offenlegenden Partei geschützt sind und bisher weder im Einzelnen noch in ihrer Gesamtheit bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren und an ihrer Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht.

16.2 "Vertrauliche Informationen" sind insbesondere Angebote, Vertragsunterlagen (einschließlich Entwürfe), Dokumentationen, Berichte, technische oder geschäftliche Informationen, Software, Daten, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Muster, Erkenntnisse oder Verfahren sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen („GeschGehG“), die von einer Partei der anderen schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise mitgeteilt und als "vertraulich" bezeichnet werden, oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

16.3 Diese Ziffer 16 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die:

- ohne vertragswidriges Handeln der anderen Partei allgemein bekannt sind;
- der empfangenden Partei vor ihrer Übermittlung bekannt waren;
- von einem Dritten mitgeteilt werden, der zur Übermittlung berechtigt ist; oder
- von der empfangenden Partei unabhängig von und ohne Zugang zu Vertraulichen Informationen, die die empfangende Partei im Rahmen des Auftrags erhalten hat, entwickelt werden;
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zu offenbaren sind.

16.4 Die empfangende Partei wird diese Informationen für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Auftrags (mit Ausnahme von Software, die unbefristet ist) vertraulich behandeln und nur für die Zwecke der Ausführung des Auftrags verwenden. Die empfangende Partei verpflichtet sich, Prototypen, Gegenstände oder Software, die sie von der offenlegenden Partei erhält oder erhalten hat, nicht zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder zu zerlegen, es sei denn, eine solche Zerlegung ist zur Erreichung des Zwecks des Auftrags erforderlich, was die empfangende Partei nachzuweisen hat. Die empfangende Partei hat auf Verlangen der offenlegenden Vertragspartei alle Vertraulichen Informationen zurückzugeben oder zu vernichten.

16.5 Die Parteien erkennen an, dass ein Verstoß gegen diese Ziffer 16 der offenlegenden Partei einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen könnte, der durch finanziellen Schadensersatz nicht ausgeglichen werden kann, und insoweit ein Unterlassungsanspruch bestehen kann.

16.6 Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Ziffer 16 ist jede Partei berechtigt, öffentlich und innerhalb ihrer Organisation bekannt zu geben, dass sie einen Auftrag mit der anderen Partei abgeschlossen hat, ohne die Einzelheiten des betreffenden Auftrags offen zu legen. Möchte eine Partei andere Werbung, Verkaufsförderungsmaßnahmen, Pressemitteilungen, Ankündigungen oder sonstige Marketingmaßnahmen veröffentlichen oder verwenden, die sich auf einen Auftrag mit der anderen Partei beziehen oder die Marke, den Namen, das Logo oder andere Herkunftszeichen der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit einem solchen Auftrag verwenden, so ist die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei erforderlich, die nicht unbillig verweigert werden darf.

17 Datenschutz

17.1 Jede Partei hat die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Der Kunde hat alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die BT zur Erbringung der Dienste an den Kunden benötigt. Dazu gehören insbesondere die Übermittlung von Mitteilungen und die Einholung ausreichender Einwilligungen und Genehmigungen nach geltendem Recht bei allen betroffenen Personen bei der Weitergabe personenbezogener Daten. Der Kunde verpflichtet sich, BT nur die persönlichen Daten mitzuteilen, die BT zur Erbringung der Dienste benötigt.

17.2 Jede Partei ist für die Durchführung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen verantwortlich, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Art der personenbezogenen Daten, die von BT verarbeitet und in die von BT bereitgestellten und vom Kunden im Rahmen des Auftrags genutzten Dienste einbezogen werden, angemessen ist.

17.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass BT personenbezogene Daten zusammen mit verbundenen Unternehmen und Lieferanten und/oder Subunternehmern von BT erheben, verarbeiten und nutzen muss, insbesondere um:

- Anweisungen für einen Dienst zu regeln, zu verfolgen und auszuführen;
- den Dienst zu implementieren;
- die Sicherheit und Ausfallsicherheit aller BT-Geräte, des BT-Netzwerks und der Dienste zu beaufsichtigen und zu schützen;
- Störfälle des Dienstes zu beaufsichtigen, zu verfolgen und zu beheben, entweder aus der Ferne oder an den Standorten;
- den Zugang zu den Online-Portalen im Zusammenhang mit dem Dienst zu regeln;
- Zusammenstellung, Versand und Verwaltung der Zahlung von Rechnungen;
- die Ausführung des Auftrags und die Beilegung aller damit zusammenhängenden Streitigkeiten;
- allgemeine Fragen bezüglich des Dienstes zu beantworten; oder
- geltendes Recht und etwaige regulatorische Verpflichtungen einzuhalten.

17.4 Zu den vorgenannten Zwecken können personenbezogene Daten weltweit in verschiedenen Systemen, Netzwerken und Einrichtungen (einschließlich Datenbanken) verwendet, verwaltet, abgerufen, übertragen oder gespeichert werden.

17.5 Damit BT einen Dienst bereitstellen kann, können personenbezogene Daten an andere BT-Konzerngesellschaften und/oder Lieferanten/Subunternehmer innerhalb oder außerhalb des Ursprungslandes übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, damit BT



seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllen und insbesondere die in dieser Ziffer 17 beschriebenen Aktivitäten durchführen kann. Der Kunde beauftragt BT mit der Durchführung jeder Übertragung, um die Dienste bereitzustellen, und BT wird sich dabei auf geeignete Übertragungsmechanismen stützen, die nach den geltenden Datenschutzgesetzen zulässig sind:

- (a) Verbindliche Unternehmensregeln des BT-Konzerns (für Übertragungen zwischen den verbundenen Unternehmen des BT-Konzerns);
- (b) Vereinbarungen, die die einschlägigen von der Europäischen Kommission angenommenen Standarddatenschutzklauseln enthalten.

17.6 BT kann sich von Zeit zu Zeit an den Kundenkontakt oder einen anderen Netzwerkmanager oder Beschaffungsmanager wenden, der an der Beschaffung oder Verwaltung des Dienstes beteiligt ist, um zusätzliche Informationen über den Dienst oder andere ähnliche Dienste bereitzustellen, und wenn diese Informationen Marketingmaterialien enthalten, stellt BT dem Empfänger die Möglichkeit zur Verfügung zu entscheiden, solche Mitteilungen in Zukunft nicht mehr zu erhalten.

17.7 Wenn BT als Auftragsverarbeiter auftritt, verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung zu schließen, die den Anforderungen von Artikel 28 DS-GVO für die beauftragte Datenverarbeitung entspricht, um die gegenseitigen Verpflichtungen festzulegen ("**Datenverarbeitungsvereinbarung**"). Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien von Betroffenen werden in der jeweils geltenden Datenschutzvereinbarung festgelegt.

17.8 Sollten beide Parteien als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zuständig sein, werden die Vertragsparteien nicht als „gemeinsam Verantwortliche“ gemäß Artikel 26 DS-GVO für diese Verarbeitung tätig.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen BT und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und des UN-Kaufrechts (CISG). Deutsches Recht gilt auch für außervertragliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Zwingende Kollisionsnormen bleiben unberührt.

18.2 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist München Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

19 Sonstige Bestimmungen

19.1 Jede Änderung des Auftrags bedarf der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

19.3 Die Parteien verpflichten sich zur Beachtung sämtlicher Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften eines Staates, in dem der Dienst erbracht wird.

19.4 Beide Parteien verpflichten sich, jegliche Handlungen im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unterlassen, die rechtswidrige Handelspraktiken oder Verstöße gegen den US Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act oder jedes andere Gesetz, welches Bestechung oder ähnliche Handlungen verbietet, darstellen. Jede Partei stellt sicher, dass weder sie noch ihre Mitarbeiter, Partner, Subunternehmer und Bevollmächtigte entweder direkt oder indirekt Geldzahlungen, Wertgegenstände oder sonstige Vorteile als sachfremden Anreiz oder Belohnung dafür zu erhalten versuchen, annehmen, gewähren, bieten oder versprechen, dass ein Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen in einer bestimmten Art und Weise ausgeübt oder angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen solche verbotenen Handlungen unterlassen werden. Jede Partei wird auf Verlangen der jeweils anderen Partei diejenigen Maßnahmen nachweisen, die von der Partei unternommen worden sind, um solche verbotene Handlungen zu unterbinden, einschließlich des Nachweises von Richtlinien, Arbeitsanweisungen und geschäftlichen Kontrollen in Bezug auf die Beachtung der in Satz 1 genannten Gesetze.

19.5 Die Vertragssprache ist deutsch. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und einer Übersetzung ist die deutsche Sprachfassung Version maßgeblich.
